

2465 021

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 812

Rechtssatz: Ein Anspruch des Leistenden oder seiner Erben auf Rückübereignung eines Grundstücks gegen die Erben des Leistungsempfängers wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes besteht in folgendem Fall:

Der Vertrag, auf Grund dessen das Grundstück an den Leistungsempfänger übereignet worden ist, ergibt, dass dieser nur persönlich für die Dauer seines Lebens in den Genuss des Eigentums gelangen sollte. Eine Verpflichtung zur Rückübereignung nach dem Tode war nur deswegen vertraglich nicht begründet, weil die Vertragsteile übereinstimmend annahmen, auf Grund einer unwiderruflichen letztwilligen Verfügung des Leistungsempfängers werde das Grundstück ohnehin mit seinem Tode an den Leistenden zurückfallen. Diese Erwartung ist nicht eingetreten, weil die letztwillige Verfügung insoweit nicht wirksam wurde.

Aktenzeichen: IV ZR 173/50

Urteil vom 6. Dezember 1951

OLG Düsseldorf

Verkündet

am 6. Dezember 1951

Justizangest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Brandneisters Fritz H [REDACTED], D [REDACTED]-N [REDACTED],
F [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Walter D [REDACTED], B [REDACTED] bei
H [REDACTED] i/Westf., Schloss R [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Dr. Hartz und Johannsen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 26. Juli 1950 wird auf-
gehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Eheleute August S. [REDACTED] und Emilie geb. K. [REDACTED] waren je zur ideellen Hälfte Eigentümer des Grundstücks D. [REDACTED], F. [REDACTED]strasse [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von D. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. 643. Die Eheleute hatten am 20. März 1912 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu befreiten Vorerben und als Nacherbin ihre einzige Tochter, die Ehefrau Alma E. [REDACTED], eingesetzt hatten. Dieses Testament enthielt den Zusatz, der Überlebende solle auch, wenn er die Erbschaft nicht ausgeschlagen habe, berechtigt sein, über sein eigenes Vermögen Verfügungen von Todes wegen zu treffen. Alma E. [REDACTED] verstarb vor ihren Eltern; sie wurde von ihrer einzigen Tochter, der Ehefrau des Klägers, beerbt.

Nach dem Tode des August S. [REDACTED] im Jahre 1921 heiratete seine Witwe den Bernhard D. [REDACTED], dessen aus früherer Ehe stammender einziger Abkömmling der Beklagte ist. Die Eheleute D. [REDACTED] errichteten ein gemeinschaftliches Testament vom 9. März 1936, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzten und als Erben des Überlebenden den Beklagten und die Ehefrau des Klägers zu gleichen Teilen bestimmten mit der Massgabe, dass die Ehefrau des Klägers Eigentümerin des Grundstücks F. [REDACTED]strasse [REDACTED] werden solle und andererseits verpflichtet sein solle, dem Beklagten ausser den 3000,-- RM, welche er bereits zu Lebzeiten der Erblasser erhalten habe, noch weitere 3000,-- RM auszusahlen. Ersatzerben des Beklagten und der Ehefrau des Klägers sollten deren Abkömmlinge sein.

- 3 -



Nach dem Tode der Ehefrau D[REDACTED] am 21. September 1938 schlossen der Vater des Beklagten und die Ehefrau des Klägers mit dessen Zustimmung einen notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1938, in dem zunächst die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück dahin erläutert wurden, dass die von dem August S[REDACTED] stammende Hälfte, im folgenden Grundstückshälfte A genannt, auf Grund des Testaments vom 20. März 1912 nunmehr auf die Ehefrau des Klägers, die andere früher der Emilie S[REDACTED] gehörige Hälfte, im folgenden Grundstückshälfte B genannt, auf Grund des Testaments vom 9. März 1936 auf den Vater des Beklagten übergegangen sei. Es heisst sodann in dem Vertrage weiter, nach dem Testament vom 9. März 1936 solle nach dem Tode des Vaters des Beklagten die Ehefrau des Klägers Eigentümerin des ganzen Grundstücks werden. Diese erklärte sich damit einverstanden, dass der Vater des Beklagten "jetzt zunächst" Eigentümer des ganzen Grundstücks werde, wogegen letzterer sich verpflichtete, das Grundstück nicht zu verkaufen und zu belasten, und für den Fall der Zuwiderhandlung sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 11.400,- RM verpflichtete und hierfür eine Sicherungshypothek in gleicher Höhe an dem Grundstück bewilligte. Weiterhin verpflichtete sich der Vater des Beklagten, das Grundstück ordnungsgemäss instand zu halten und erklärte ferner, keinerlei Rechte mehr aus der Schuldkunde vom 4. März 1936 geltend zu machen, in der seine verstorbene Ehefrau anerkannt hatte, ihm 6000,- RM

für Ablösung auf dem Grundstück lastender Hypotheken zu schulden. Die Ehefrau des Klägers erklärte sich dadurch vollkommen am Nachlass ihrer Grosseltern, der Eheleute S■■■■■, für abgefunden. Die Vertragsparteien erklärten sodann die Auflassung des Grundstücks auf den Vater des Beklagten als alleinigen Eigentümer und bewilligten und beantragten entsprechende Eintragung im Grundbuch sowie Löschung des Nacherbenvermerks und erklärten sich schliesslich noch darüber einig, dass die Verpflichtung der Ehefrau des Klägers, auf Grund des Testaments vom 9. März 1936 an den Beklagten nach dem Tode seines Vaters einen Betrag von 3000,-- RM auszuzahlen, bestehen bleibe,

Die Ehefrau des Klägers und ihr einziges Kind kamen bei einem Bombenangriff am 27. April 1943 gleichzeitig zu Tode. Der Kläger ist der alleinige Erbe seiner Ehefrau, der Beklagte Erbe seines am 21. März 1945 verstorbenen Vaters. Der Beklagte hat das Grundstück auf seinen Namen umschreiben lassen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte sei verpflichtet, ihm das Grundstück zu übereignen oder in seine Eintragung als Eigentümer zu willigen. Der Kläger hat behauptet, nach dem Willen der Frau D■■■■■ und ihrer beiden Ehemänner habe das Grundstück seiner Ehefrau zufallen sollen, und diese habe den Willen gehabt, für den Fall ihres und ihres Kindes

vorzeitigen Todes es ihm als ihrem Ehemann zukommen zu lassen. Der Vater des Beklagten habe dieselbe Auffassung über diesen Sinn der beiden Testamente und des Vertrages gehabt und das auch nach dem Tode der Ehefrau des Klägers durch die Äusserung, nun bekomme der Kläger das Grundstück, zum Ausdruck gebracht. Der Beklagte habe die Annahme der ihm im Frühjahr 1948 angebotenen Zahlung von 3000,-- RM verweigert. Er könne jetzt nur noch einen Anspruch auf Zahlung von 300,-- DM erheben.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, Zug um Zug gegen Zahlung von 300,-- DM das im Grundbuch von D [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 643 eingetragene, in D [REDACTED] F [REDACTED] strasse [REDACTED] belegene Grundstück an ihn aufzulassen und in seine Eintragung als Eigentümer zu willigen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, in dem Vertrage vom 28. Oktober 1938 sei ein selbständiger Anspruch der Ehefrau des Klägers oder ihrer Erben hinsichtlich des Grundstücks nicht begründet worden; man sei vielmehr bei diesem Vertrage davon ausgegangen, dass der Ehefrau des Klägers das Grundstück auf Grund des Testaments vom 9. März 1935 zufallen werde. An die Möglichkeit, dass diese und ihr Kind vor seinem Vater sterben könnten, habe man nicht gedacht; die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen müsste der Kläger hinnehmen. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage könne im

Einblick auf die vorhanden gewesene erbrechtliche Regelung keine Rede sein. Sein Vater habe auch nach dem Tode der Ehefrau des Klägers im Gegensatz zu dessen Behauptung erklärt, nun bekomme sein Sohn das Grundstück. Der Kläger habe ihm im Frühjahr 1948 die Zahlung der 3000,-- RM nur wörtlich, nicht tatsächlich angeboten. Der Kläger habe nicht über die hierzu erforderlichen Barmittel verfügt; im übrigen sei er - der Beklagte - in Anbetracht des völligen Währungsverfalls zu dieser Zeit nicht zur Annahme verpflichtet gewesen. Der Kläger sei daher für den Fall seiner Verurteilung zur Zahlung von 3000,-- DM verpflichtet.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, Zug um Zug gegen Erhalt von 300,-- DM den ihm zustehenden 3/4 Anteil an dem Grundstück D■■■■■, F■■■■■ strasse ■■■, an den Kläger aufzulassen und die Eintragung des Klägers als Alleineigentümer des ganzen Grundstücks zu bewilligen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Zug um Zug gegen Zahlung von 3000,-- DM einen Hälfteanteil an dem Grundstück aufzulassen und in die Eintragung des Klägers als Miteigentümer zur ideellen Hälfte zu willigen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat Anschlussberufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil zu ändern und nach seinem im ersten Rechtszug gestellten Antrag zu erkennen, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs dahin zu willigen, dass der Kläger als Eigentümer des Grundstücks eingetragen werde.

Der Kläger hat erklärt, gegen den Anspruch des Beklagten auf Zahlung von 300,-- DM rechne er mit dem Gegenanspruch auf Zahlung der vom Vater des Beklagten durch Belastung des Grundstücks mit einer Hauszinssteuerablösungshypothek von 2000,-- RM verwirkten Vertragsstrafe und einem weiteren Anspruch auf Erstattung vom Beklagten zu Unrecht eingezogener Mieten in Höhe von 1510,-- DM auf.

Der Beklagte hat beantragt, die Anschlussberufung zurückzuweisen. Er hat vorgetragen: Die Vertragsstrafe sei nicht verfallen, weil eine Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek zwecks Beschaffung der Mittel zur Hauszinssteuerablösung nicht erfolgt sei. Vorsorglich hat er ein Zurückbehaltungsrecht wegen des zum Nachlass seines Vaters gehörigen Hausrats geltend gemacht, den der Kläger unberechtigt im Besitz habe.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Anschlussberufung die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er

seine bisherigen Anträge weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die an sich zulässige, frist- und formgerecht eingelegte Revision, mit der die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gerügt wird, musste Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass Emilie D. [REDACTED] verwitwete S. [REDACTED] nach dem Tode ihres ersten Ehemanns auf Grund des Testaments vom 20. März 1912 Eigentümerin des ganzen Grundstücks geworden ist und dass sie auf Grund des Zusatzes in diesem Testament über die ihr ursprünglich gehörende Grundstückshälfte E letztwillig verfügen konnte. Dieser Zusatz war rechtsgültig, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 26. April 1951 - IV ZR 4/50 - ausgeführt hat, enthält § 2271 Abs 2 BGB nachgiebiges Recht. Die Ehegatten können frei darüber bestimmen, ob und wie weit ihre letztwilligen Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Wenn sie die Wechselbezüglichkeit überhaupt ausschliessen können, muss es ihnen auch gestattet sein, die Widerruflichkeit wechselbezüglicher Verfügungen über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen zu erweitern oder sogar ein freies Widerrufsrecht einzuräumen. Es ist den Ehegatten daher auch möglich zu bestimmen, dass der überlebende Ehegatte, auch wenn er die Erbschaft aus dem gemeinschaftlichen Testament nicht ausgeschlagen hat,

abweichend von den dort getroffenen Anordnungen über sein eigenes Vermögen von Todes wegen verfügen kann.

Da aber Emilie D. verwitwete S. dieses Verfügungsrecht nur hinsichtlich ihres eigenen Vermögens eingeräumt war, konnte sie durch das Testament vom 9. März 1936 über den ihr als befreiter Vorerbin angefallenen Nachlass ihres verstorbenen Ehemanns August S. nicht verfügen. Die Grundstückshälfte A ist daher, wie das Berufungsgericht gleichfalls zutreffend angenommen hat, mit dem Tode der Emilie D. verwitwete S. an die Ehefrau des Klägers als Nacherbin auf Grund des Testaments vom 20. März 1912 gefallen.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, dass der Vater des Beklagten auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1938 Eigentümer dieser Grundstückshälfte geworden ist. Das Berufungsgericht hat sodann diesen Vertrag dahin geprüft, ob im Wege der Vertragsauslegung für den Beklagten als Erben seines Vaters aus dem Vertrag eine Verpflichtung festgestellt werden könne, das ganze Grundstück oder die Grundstückshälfte A an den Kläger als Erben seiner Ehefrau zu übertragen. Diese Frage hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht dabei die Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB verletzt habe, ist unbegründet.

Die Revision ist der Meinung, dass der Vertrag, soweit er sich über die Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück auslasse, klar und eindeutig sei, und dass der Vertrag auch keine Lücken enthalte, zu deren Ausfüllung das Gericht befugt sei. Wäre dem so, so wäre eine Auslegung überhaupt nicht zulässig, soweit sie auf die Ermittlung des wahren Willens der Parteien gerichtet ist, wie er in den den Vertrag bildenden Erklärungen der Parteien zum Ausdruck kommt (§ 133 BGB). Eindeutige Willenserklärungen bedürfen keiner Auslegung. Es ist der Revision aber nicht zuzugeben, dass die Vertragsbestimmungen eindeutig sind. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, haben die Parteien folgende Regelung des Eigentums ins Auge gefasst: Der Vater des Beklagten sollte bis zu seinem Tode ("zunächst") Alleineigentümer des Grundstücks sein, dann sollte das Eigentum der Ehefrau des Klägers zufallen. Dies entsprach auch dem in dem Testament von 1936 zum Ausdruck gebrachten Willen der Eheleute Bernhard D. . Die Parteien haben sich auf dieses Testament bezogen. Eine Verpflichtung des Vaters des Beklagten, das Eigentum bei seinem Tode auf die Ehefrau des Klägers zu übertragen, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Sie kann aber nicht aus dem eindeutigen Sinn der von der Revision angeführten Bestimmungen des Vertrags folgen. Waren die Parteien der Meinung, dass der Ehefrau des Klägers das Eigentum des Grundstücks auf Grund des Testaments von 1936 nach dem Tode des

Bernhard D. [REDACTED] zufalle, dann konnte ihnen die Übernahme einer besonderen vertraglichen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung von seiten des Bernhard D. [REDACTED] zum mindesten entbehrlich erscheinen. Denn das Testament der Eheleute Bernhard D. [REDACTED] war als gemeinschaftliche wechselbezügliche Verfügung von Todes wegen nach dem Ableben der Ehefrau D. [REDACTED] unwiderruflich (§ 2251 Abs 2 Satz 1 BGB), und bildete einen hinreichenden Rechtsgrund für den Eigentumserwerb der Ehefrau des Klägers. Den Parteien war es allerdings unbenommen, daneben noch eine besondere Verpflichtung des Bernhard D. [REDACTED] durch Vertrag unter Lebenden zu begründen. Welchen Weg sie beschritten haben, ist aber nur durch Auslegung der Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles zu ermitteln. Es liegt demnach keine eindeutige Willenserklärung vor, die die Auslegung unzulässig machte.

Die Revision meint nun, das gemeinschaftliche Testament von 1936 sei gerade für die Eigentumsverhältnisse aufgehoben und an dessen Stelle ein ungeteiltes Eigentum in zeitlich begrenzten Abschnitten zwischen den Parteien vereinbart worden. Wenn die Revision damit sagen will, dass diese Vereinbarung unmittelbar dingliche Wirkung in dem Sinne gehabt habe, dass das Eigentum des Vaters des Beklagten ihm nur bis zu seinem Tode zustehen und dann unmittelbar an die Ehefrau des Klägers oder ihre Erben fallen solle, so würde eine solche Einigung rechtlich

unwirksam sein, da § 925 Abs 2 BGB eine Auflassung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung für rechtlich unwirksam erklärt. Aber das ist wohl nicht der Sinn dieser Ausführungen der Revision, da sie an anderer Stelle von einer von dem Beklagten einzulösenden Verpflichtung seines Vaters spricht, der Ehefrau des Klägers das Eigentum zu verschaffen. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, dass diese Vereinbarung an die Stelle des Testaments von 1936 getreten und dieses aufgehoben habe. Das Berufungsgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass sich für einen solchen Willen der Parteien kein Anhaltspunkt in dem Vertrag finde. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Ehefrau des Klägers auf ihre Rechte aus dem Testament von 1936 nicht verzichten wollen und die Vertragsschließenden haben es als weiterbestehend anerkannt. Die Revision hat zu diesem Punkte nichts vorgetragen, wodurch die Ansicht des Berufungsgerichts sich als rechtlich unhaltbar herausstellt. Es können daher keine Folgerungen zugunsten der Revision daraus gezogen werden, dass die an dem Vertrag vom 20. Oktober 1938 Beteiligten ihre Rechtsbeziehungen in Ansehung des streitigen Grundstücks abschliessend durch den Vertrag hätten ordnen wollen.

Das Berufungsgericht führt aus, dass der Vertrag keine besonderen Anhaltspunkte für die Annahme einer Verpflichtung zur Übereignung des Grundstücks enthalten hätte. Absicht der Ehefrau des Klägers habe

"daher" nur sein können, ausschliesslich auf Grund des Testaments als Erbin der Eheleute D. E. Eigentümerin des Grundstücks zu werden. Diese Absicht entnimmt es daraus, dass die Ehefrau M. auf ihre Rechte aus dem Testament nicht verzichtet hat. Wenn auch die Feststellung des Fehlens eines Verzichtswillens von seiten der Ehefrau M. nicht zu be-
anstanden ist, so ist es rechtlich nicht unbedenklich, wenn das Berufungsgericht daraus den Schluss zieht, sie habe die Absicht gehabt, ausschliesslich auf Grund des Testaments das Eigentum zu erwerben. Denn es wäre mit dem Willen, die Rechte aus dem Testament nicht aufzugeben, zu vereinbaren, dass die Parteien diese Rechte noch durch schuldrechtliche Bindungen verstärkt oder erweitert hätten. Trotzdem kann dieses Bedenken der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Das Berufungsgericht will mit diesen Ausführungen nur sagen, dass die Übernahme einer solchen Verpflichtung angesichts des Umstandes in dem Vertrage hätte zum Ausdruck kommen müssen, dass die Parteien an den durch das Testament von 1936 begründeten Rechten der Ehefrau des Klägers nichts ändern wollten, und von der Gültigkeit des Testaments ausgegangen sind, auf das sie sich mehrfach bezogen haben, dass sich aber keinerlei "Anhaltspunkte" im Vertrag dafür ergäben. Hierin kann dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden. Diese Auslegung des Vertrages widerspricht weder den Denkgesetzen noch den gesetzlichen Auslegungsregeln. Die Revision

hat gerügt, dass die Auffassung des Berufungsrichters, die Ehefrau Müller habe ausschliesslich auf Grund des Testaments das Eigentum erwerben wollen, gegen die Denkgesetze verstosse. Denn dieses Ziel sei auf diesem Wege nicht zu erreichen gewesen. Das Testament habe der Ehefrau des Klägers gar nicht das volle Eigentum verschaffen können; denn, wie der Berufungsrichter selbst annehme, sei es unwirksam, soweit über das Vermögen des August Julius Schwandt verfügt worden sei. Darin kann der Revision gleichfalls nicht gefolgt werden. Eine letztwillige Verfügung kann zunächst gegenstandslos erscheinen, weil der Vermögensgegenstand, den sie betrifft, überhaupt nicht zum Vermögen des Erblassers gehört. Sie kann aber später bedeutsam werden, wenn der Erblasser diesen Gegenstand erwirbt. Der Vater des Beklagten erwarb durch den Vertrag vom 28. Oktober 1938 die Grundstückshälfte A. Damit erlangte die Verfügung vom 8. März 1936 hinsichtlich des ganzen Grundstücks Bedeutung. Demnach konnte die Ehefrau des Klägers, als sie den Vertrag vom 28. Oktober 1938 schloss, auch den Willen haben, auf Grund des Testaments vom 9. März 1936 das Eigentum an dem ganzen Grundstück zu erlangen. Diese Möglichkeit war, nachdem der Vertrag vom 28. Oktober 1938 ausgeführt war, rechtlich gegeben.

Auch sonst sind die Auslegungsregeln der §§ 135, 157 BGB durch die vom Berufungsgericht getroffene

Feststellung über den Inhalt des Vertrages nicht verletzt. Die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben, dass der Berufungsrichter alle nach dem Vortrag der Parteien für die Auslegung des Vertrags erheblichen Umstände berücksichtigt hat. Er hat insoweit nicht übersehen, dass Bernhard D. nur für die Dauer seines Lebens ("zunächst") Eigentümer des Grundstückes werden sollte, und dass die Auflassung des der Ehefrau des Klägers zustehenden Miteigentumsanteils an ihn nur erfolgt ist, um ihm für diese Zeit das volle Eigentum zu verschaffen. Das Berufungsgericht hat auch die in dem Vertrag übernommene Verpflichtung des Beklagten beachtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder zu belasten, und im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe des Einheitswertes des Grundstückes zu zahlen, die durch eine an dem Grundstück bestellte Sicherungshypothek gesichert wurde. Denn mit Recht nimmt das Urteil an, dass diese der Ehefrau des Klägers eingeräumten Rechte keine andere Bedeutung hatten als die, das Grundstück der Ehefrau des Klägers zu erhalten. Diese Sicherung konnte, wie der Vorderrichter annimmt, aber nach dem Willen der Beteiligten dazu dienen, die Rechte der Ehefrau auf Grund des Testaments sicherzustellen. Wenn die Parteien bei Abschluss des Vertrages der Meinung waren, der von ihnen erstrebte Erfolg, dass nach dem Tode des Bernhard D. das Eigentum an dem Grundstück auf die Ehefrau Müller übergehen werde,

sei schon auf Grund des Testaments von 9. März 1936 erreicht, und wenn sie deshalb davon abgesehen haben, in dem Vertrag vom 28. Oktober 1938 nochmals eine vertragliche Pflicht des Bernhard D. vorzusehen, dann kann auch eine ergänzende Auslegung des Vertrags nach § 157 BGB zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Wie die Revision selbst ausführt, ist der Vertrag Ausgangspunkt und Grenze der ergänzenden Auslegung (Palandt BGB § 157 Anm. 2a). Die Parteien hätten vielleicht eine abweichende Regelung getroffen, wenn sie vorausgesehen hätten, dass die Ehefrau und das Kind des Klägers den Erbfall nicht erlebt hätten. Die Auslegung darf aber nie dahin führen, an Stelle des von den Parteien erklärten Vertragsinhalts einen anderen Vertragsinhalt zu setzen, der nach der hinterher erfolgenden Beurteilung des Richters dem Interesse der Partei oder einer Partei besser oder vollständiger entspricht (RG in Wam 1916 Nr 157). Gegen diesen Satz würde es aber verstossen, wenn man mit Rücksicht auf den von den Parteien nicht vorausgesehenen Nichteintritt des Erbfalls den Vertrag im Sinne der Revision umdeutete. Es kann daher dahingestellt bleiben, welche Vereinbarung die Parteien getroffen hätten, wenn sie beim Abschluss bedacht hätten, dass die Ehefrau bzw. das Kind des Klägers den Vater des Beklagten nicht beerben würden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Vater des Beklagten nach dem Tode der Ehefrau und des Kindes des Beklagten der

Auffassung gewesen ist, dass das Grundstück dem Kläger gehöre. Bei der ergänzenden Auslegung handelt es sich nicht um die Ergänzung des Parteiwillens, sondern um eine Ergänzung des Vertragsinhaltes durch Ermittlung dessen, was für einen später eingetretenen, beim Vertragsschluss nicht vorausgesehenen Fall zwischen den Vertragsteilen nach den Richtlinien von Treu und Glauben in Verkehr sowie unter Berücksichtigung des in dem Vertrag für die dort ins Auge gefassten Verhältnisse ausgedrückten Willens Rechtens sein soll (RGPKomm § 157 Anm 1). Diese Auslegung unterliegt aber auch der oben erwähnten Grenze. Das Berufungsgericht durfte daher die für die Äusserung des Vaters des Beklagten erbotenen Beweise unberücksichtigt lassen, ohne gegen § 286 ZPO zu verstossen.

Das Berufungsgericht hat aber unterlassen zu prüfen, ob sich ein Anspruch des Klägers auf Übereignung der Grundstückshälfte A gegen den Beklagten aus dem Gesetz ergibt. Dieser Anspruch besteht nach § 812 Abs 1 S 2 BGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige, der auf Kosten eines anderen eine Leistung erlangt, zur Herausgabe verpflichtet, wenn der rechtliche Grund für die Leistung später wegfällt. Der Rechtsgrund für die Leistung kann wegfallen, weil die Leistung von vornherein nur zu einem vorübergehenden Zweck bewirkt und dieser erreicht ist (vgl BGB RGR § 812 Anm 8a). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sollte die Grund-

stückshälfte A nur solange zum Vermögen des Vaters des Beklagten gehören, als dieser lebte. Die Über-eignung der Grundstückshälfte A geschah von vorn-herin nur zu dem Zweck, dem Vater des Beklagten persönlich für die Dauer seines Lebens das Eigentum an dem ganzen Grundstück zu verschaffen und ihn selbst in die Lage zu versetzen, die Nutzungen des Grundstücks zu ziehen. Der Gedanke, dass die Lei-stungen nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 812 Abs 1 Satz 2 BGB erfolgte, kann nicht da-mit in Frage gestellt werden, dass eine natürliche Person immer nur bis zu ihrem Tode Eigentümer einer Sache sein kann, so dass die Beschränkung des Rechts-grundes auf die Lebenszeit des Erwerbers naturge-geben ist und daher keine besonderen Rechtsfolgen auslösen kann. Mit dem Tode des Erwerbers geht das Eigentum auf seine Erben über. Wäre der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb des Erblassers nicht be-schränkt, dann wirkt er jetzt auch für die Erben, die in die Rechtsstellung des Erblassers eingerückt sind. Ging der Rechtsgrund aber dahin, dass das Eigen-tum dem Erblasser nur persönlich bis zu seinem Tode zustehen sollte, dann fehlt den Erben, die insoweit die Persönlichkeit des Erblassers fortsetzen, der rechtliche Grund für das im Wege der Erbfolge auf sie übergegangene Eigentum. Sie sind dann nach § 812 Abs 1 Satz 2 BGB verpflichtet, das Geleistete an den Leistenden herauszugeben. Ist der Leistende inzwi-schen verstorben, so besteht die Verpflichtung gegen-

über seinen Erben. In der Regel wird es nicht nötig sein, auf den Anspruch aus § 812 Abs 1 Satz 2 zurückzugehen. In Fällen dieser Art werden die Vertragsparteien entweder von vornherein nur eine auflösend bedingte Übereignung vornehmen oder eine Pflicht zur Rückübereignung vertraglich begründen. In dem hier zu entscheidenden Fall gingen die Vertragsschließenden nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch übereinstimmend davon aus, dass mit der Beendigung des Rechtsgrundes für die Leistung das Geleistete auf Grund der letztwilligen Verfügung vom 9. März 1936 ohnehin an die Leistende zurückfallen würde. Diese gemeinsame Erwartung veranlasste sie, keine vertragliche Pflicht zur Übertragung zu schaffen. Nachdem diese Erwartung nicht eingetreten ist, ist der Anspruch aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB bedeutsam geworden. Danach ist der Beklagte als Erbe seines Vaters verpflichtet, die Grundstockshälfte A den Kläger als Erben seiner Ehefrau zu übereignen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von dem Testament vom 9. März 1936, so dass insoweit ein Zurückbehaltungsrecht des Beklagten wegen seines etwaigen Anspruchs auf Zahlung von 3000,-- DM nicht geltend gemacht werden kann. Der Einwand der unzulässigen Teileuseinandersetzung greift gegenüber diesem Anspruch nicht durch.

In dem Testament vom 9. März 1936 hat Emilie D. veritwete S. über das ganze Grundstück verfügt. Soweit diese Verfügung die Grundstückshälfte A

betrifft, ist sie mit Rücksicht auf die durch das gemeinschaftliche Testament vom 20. März 1912 eingetretene Bindung unwirksam. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass diese teilweise Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung vom 9. März 1936 nicht die Unwirksamkeit der ganzen Verfügung zur Folge hat.

Die Parteien haben während des ganzen Rechtsstreits übereinstimmend vorgetragen, dass Emilie D. verwitwete S. in dem Testament vom 9. März 1936 über ihren Nachlass in der Weise verfügt habe, dass ihr Ehemann Vorerbe und der Nachlass mit seinem Ableben an die in dem Testament bestimmten Nacherben fallen solle. Diesen ihren Rechtsausführungen kann entnommen werden, dass sie übereinstimmend behaupten, der Wille der Emilie D. verwitwete S. sei dahin gegangen, hinsichtlich ihres Nachlasses eine Vor- und Nacherbschaft anzuordnen. Der Wortlaut ihrer letztwilligen Verfügung vom 9. März 1936 steht dem nicht entgegen. Das Landgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass in dem Testament vom 9. März 1936 bezüglich des Nachlasses der Emilie D. verwitwete S., zu dem die Grundstückshälfte E gehört, eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet ist. Das Berufungsgericht hat auf Seite 15 der Urteilsgründe ausgeführt, dass Emilie D. den Willen gehabt habe, ihrem Ehemann "für die Dauer seines Lebens" ihre eigene Grundstückshälfte zur Verfügung zu stel-

len. Auf Seite 18 führt das Berufungsgericht bei der Erörterung der Rechtsfolgen dieses Testaments den § 2108 Abs 1 BGB an. Daraus kann entommen werden, dass das Berufungsgericht gleichfalls in dem Testament zutreffend die Anordnung einer Vor- und Nach-
erbschaft gesehen hat.

Daraus, dass die Ehefrau des Klügers den Eintritt des Nacherbfalls nicht erlebt hat und zusammen mit ihrem zum Ersatznacherben berufenen Sohn Manfred verstorben ist, kann nicht mit dem Berufungsgericht ohne weiters gefolgert werden, dass das Nacherbrecht der Ehefrau des Klügers dem Beklagten gemäss § 2094 Abs 1 BGB angewachsen sei. Die Ehefrau des Klügers hatte den Eintritt des Erbfalls, den Tod der Emilie D. verwitwete S. erlebt. Sie ist jedoch vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge verstorben. Nach § 2108 Abs 2 Satz 1 BGB geht dann im Zweifel ihr Recht auf ihre Erben über. Dieser Rechtsübergang auf ihren Erben, den Kläger, wäre nur dann nicht erfolgt, wenn ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen wäre. Die Vererblichkeit des Nacherbrechts geht, soweit kein entgegengesetzter Wille des Erblassers feststellbar ist, auch einem etwa in entsprechender Anwendung des § 2094 BGB bestehenden Anwachsungsrecht unter Mitnacherben vor (BGB RGR § 2108 Anm 2, RGZ 106, 357; KG JFG 15, 309). § 2108 Abs 2 BGB enthält eine Auslegungsregel. Der Beklagte, der die Nichtübertragbarkeit der Anwartschaft behauptet, ist für den darauf gerichteten Willen des Erblassers

beweispflichtig. Nach einer vom Reichsgericht in RGZ 95, 97 und 142, 174 vertretenen Auffassung wird der Übergang auf die Erben nicht allein schon dadurch ausgeschlossen, dass der Erblasser für den Nacherben durch besondere Anordnung einen Ersatzerben ernannt hat. Es soll vielmehr nach dem übrigen Inhalt der Verfügung und auf Grund sonstiger zur Auslegung geeigneter Umstände zu prüfen sein, ob der Erblasser durch die Ersatzberufung zum Ausdruck bringen wollte, dass die Erbanwartschaft nicht auf die Erben des Nacherben, sondern auf den Ersatzerben übergehen soll. Ob dieser Ansicht beizutreten ist, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls muss in Fällen, in denen auch die Ersatznacherben vor Eintritt des Nacherbfalls verstorben sind, besonders geprüft werden, ob auch unter diesen Umständen der Übergang der Rechte des Nacherben auf die gesetzlichen Erben ausgeschlossen sein soll. Hierfür müssen besondere Umstände, aus denen auf einen dahingehenden Willen des Erblassers geschlossen werden kann, dargelegt und bewiesen werden. Für die Erforschung des Willens der Erblasserin kann ihre Stellung zu den möglicherweise als Nacherben in Betracht kommenden Personen bedeutsam sein. Die Erblasserin hat ihren Ehemann nur zum Vorerben eingesetzt. Bei der Nacherbeinsetzung hat sie dafür Sorge getragen, dass das ganze Grundstück im Wege der Nachlassauseinandersetzung an ihre Tochter oder deren Abkömmlinge falle. Für den Sohn ihres Ehemannes, den Beklagten, war nur eine

Geldabfindung vorgesehen. Das Grundstück sollte dem Stamme Schwendt erhalten bleiben. Bei dieser Sachlage ist die Annahme, dass sie für den Fall, dass ihre Tochter und deren Abkömmlinge versterben würden, den Ehemann ihrer Tochter zugunsten des Beklagten ausschliessen wollte, nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Um die hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen zu können, musste der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden. Sofern keine ausreichenden Umstände festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die Erblasserin ihren Schwiegersohn von der Nacherbfolge ausschließen wollte, ist der Kläger zusammen mit dem Beklagten als Nacherbe Eigentümer der Grundstückshälfte E geworden. Er hat auf Grund der weiteren Bestimmungen in dem Testament vom 9. März 1936 einen Anspruch darauf, dass ihm gegen die im Testament angeordnete Zahlung auch die Grundstückshälfte E als Alleineigentümer übertragen wird. Das Berufungsgericht hat in diesem Falle weiter zu prüfen, ob der Beklagte zu Unrecht die Durchführung der Erbauseinandersetzung vor der Währungsreform verweigert hat und ob aus diesem Grunde eine Umstellung nur im Verhältnis 10 : 1 in Betracht kommen kann. Sodann wird zu prüfen sein, inwieweit die Forderung des Beklagten durch die von dem Kläger erklärte Aufrechnung getilgt ist.

Da in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergehen konnte, musste auch die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht überlassen bleiben.

Dr. Lersch

Bundesrichter
Ascher ist durch
Krankheit an der
Unterschrift ver-
hindert.

Raske

Dr. Lersch

Dr. Hartz

Johannsen